

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauhandwerker
und Bauhilfsarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Müdersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftleitung:

Berlin O., Müdersdorferstraße 60

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen u. sind an
die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag abends 6 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Mk. (ohne
Postgebühren), bei Zusendung unter Kreuzband
1,70 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Zeile 40 Pfg.

Nummer 20.

Berlin, den 16. Mai 1909.

10. Jahrgang.

Kollegen! Werbet eifrig für den Verband.

Inhaltsverzeichnis.

Sicherung der Bauforderungen. — Die Reichsversicherungsbauordnung. — Rundschau: Ein erfreuliches Wort aus
Köpenick. Eine mißglückte Aussperrung. „Streik-
kämpfer“ keine Beleidigung? Eine allgemeine Aussperrung.
Bauungsnot in Neudamm. Sozialdemokraten unter sich.
Der neue Metzerverband. — Wirtschaftliche Bewegung. —
Verbandsnachrichten: Nachh. vom. Neudamm. — Aus-
sperre der Bauarbeiter. — Soziale Wahlen. — Von den
Arbeitsstellen. — Bekanntmachungen. — Sterbetafel.

Sicherung der Bauforderungen.

Seit einer Reihe von Jahren hatten Handwerksmeister,
welche für Bauten arbeiten, darüber zu klagen, daß sie
infolge der Entwicklung, welche die moderne Bauwerk-
technik genommen hat, schwere Verluste erleiden. Auch
den Bauarbeitern ging es in Berlin und anderen Städten
nicht besser. Es ist nicht selten vorgekommen, daß Ar-
beiter, die die ganze Woche auf Bauten gearbeitet hatten,
am Lohnstage ohne Geld nach Hause gehen mußten, weil
der Unternehmer zahlungsunfähig war. Er hatte das
von der Bank erhaltene Geld zur Befriedigung anderer
Gläubiger benutzt oder, was auch nicht selten vorkam,
in fidele Gesellschaft verpraßt. Den Bauarbeitern sind
infolge des Bauwindels große Summen sauer verdien-
ter Löhne verloren gegangen. Um diesen Schwindel etwas
abzudämmen, haben die verbündeten Regierungen auf
Drängen der Handwerkerorganisationen dem Reichstage
eine Gesetzentwurf vorgelegt, welcher nach langen Kom-
missionsberatungen vom Reichstagsplenar am 28. April
in der zweiten und am 5. Mai in der dritten Lesung an-
genommen worden ist. Da dies Gesetz auch für uns
Bauarbeiter von Bedeutung ist, wollen wir die für uns
wichtigen Bestimmungen unseren Mitgliedern zur Kennt-
nis bringen.

Der erste Teil des Gesetzes „Allgemeine Sicherungs-
maßregeln“ ist erst von der Kommission hineingearbeitet
worden; in der ursprünglichen Regierungsvorlage war
er nicht enthalten. Er regelt die Baugeldverwen-
dung und die Buchführung. Der Empfänger
von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Be-
friedigung der Handwerker, Arbeiter und Lieferanten zu
verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes
ist bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger
aus anderen Mitteln Baugläubiger befriedigt hat. Ist
der Baugeldempfänger selbst an der Herstellung beteiligt,
so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen
Wertes der von ihm in dem Bau verwendeten Leistung,
wenn die Leistung von ihm noch nicht in dem Bau
verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und
der von ihm gemachten Auslagen für sich behalten.

Jeder, der die Herstellung eines Neubaus unternimmt
und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den
Neubau Baugeld gewähren läßt, ist zur Führung eines
Baubuches verpflichtet. Ueber jeden Neubau ist gesondert
Buch zu führen.

Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist die Errich-
tung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der
Errichtung der Baugeldbewilligung ungebaut oder nur mit Bau-
werken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken
besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Ge-
bäudes abgebrochen werden sollen. Der Buchführungs-
Bau besteht auch für Umbauten, wenn für den Um-
bau Baugeld gewährt wird.

Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht
sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher
Stand, den Familiennamen, sowie den Wohnort des
Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Ge-
bäudes oder eines einzelnen Teiles einem Unternehmer
übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbaren
und unübersehbarer Schrift enthalten muß. Wird der
Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer
ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort an-
zugeben.

Die gesetzwidrige Verwendung von Baugeld wird,
wenn dadurch Baugläubiger benachteiligt werden, mit Ge-
fängnis nicht unter einem Monat bestraft. Sind mildernde
Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen
Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 3000
Mk. erkannt werden. Auch die Unterlassung der Buch-
führung und die unordentliche Führung des Baubuches
ist mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis 3000 Mk. be-
straft. Dieser Teil des Gesetzes tritt nach erfolgter Zu-
stimmung des Bundesrates für das ganze Reich in Kraft.
Der Hauptteil des Gesetzes entstammt der Regierungsvor-
lage und bezweckt die Sicherung der Bauforderungen
durch Hypothek oder Sicherheitsleistung. Er

tritt nur in den durch landesherrliche Verordnung bestimm-
ten Gemeinden in Kraft. Vor Erlassung der landes-
herrlichen Verordnung sind zu hören: die betreffende Ge-
meinde, die Handwerks- und die Handelskammer des Be-
zirks, sowie die gesetzliche Arbeitervertretung.

Die Sicherung soll auf folgende Weise erfolgen: Vor
dem Beginne des Baues ist auf dem Grundbuchblatte
der Baustelle der Vermerk, daß das Grundstück bebaut
werden soll (Bauvermerk) einzutragen. Ist die Bau-
stelle nur einen Teil eines Grundstücks, so ist sie von dem
Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grund-
stück einzutragen. Mit der Eintragung des Bauvermerks
erwerben die Baugläubiger (Handwerker, Arbeiter, Liefere-
ranten) den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für
ihre Bauforderungen (Bauhypothek); der Bauvermerk hat
die Wirkung einer Vermerkung zur Sicherung dieses An-
spruchs. Die Belastungen des Grundstücks, welche dem
Bauvermerk vorangehen, dürfen drei Viertel des Bau-
stellenwertes nicht übersteigen. Ist die Baustelle überlastet,
so muß für die Belastung, die drei Viertel übersteigt,
Sicherheit in Wertpapieren hinterlegt werden, sonst darf
mit dem Bau nicht begonnen werden.

Die Eintragung eines Bauvermerks unterbleibt, wenn
in Höhe eines Betrages, der nach dem Ermessen des Bau-
schöffenamts den dritten Teil der voraussichtlich ent-
stehenden Baukosten erreicht, Sicherheit durch Hinter-
legung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist. Bei
Bauten des Fiskus, landesherrlicher Familien und solchen
Grundstücken, welche einer Körperschaft, Stiftung oder An-
stalt des öffentlichen Rechts gehören, unterbleibt der Bau-
vermerk, doch haften die Eigentümer in Höhe des dritten
Teiles der aufgewendeten Baukosten den Baugläubigern
in gleicher Weise, wie wenn in Höhe dieses Betrages
Sicherheit geleistet wäre. Da, wo das Gesetz durch landes-
herrliche Verordnung in Kraft tritt, ist also eine ziemlich
große Sicherheit vorhanden. Es wird nur nötig sein, daß
die Baugläubiger anpassen und ihre Forderungen recht-
zeitig geltend machen.

Zur Durchführung vieler Bestimmungen dieses Ge-
setzes werden durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142
der Gewerbeordnung Bau-schöffenamter errichtet.
Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende
Ortsstatute zur Errichtung eines gemeinsamen Bau-schöpfen-
amtes für ihre Bezirke vereinigen. Das Bau-schöffenamt
besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stell-
vertreter, sowie der erforderlichen Zahl von Bau-schöpfen;
die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen. Min-
destens die Hälfte der Bau-schöpfen soll aus Bau-schöpfen
bestehen. Das Amt der Bau-schöpfen ist ein
Ehrenamt, doch wird ihnen eine Entschädigung für Zeit-
verschmämmis und Vergütung der Reisekosten gezahlt. Es
würde zu weit führen, hier alle Funktionen, welche den
Bau-schöpfenämtern zufallen, zu erläutern. Wir wollen
daher nur darauf hinweisen, daß Baugläubiger, also auch
Bauarbeiter, welche keinen Lohn erhalten, ihre Forder-
ungen beim Bau-schöffenamte anzumelden haben. Der
§ 22 des Gesetzes bestimmt über Anmeldung folgendes:
Sobald festgestellt ist, daß baupolizeiliche Bedenken, das
Gebäude in Gebrauch zu nehmen, nicht bestehen, hat die
Baupolizeibehörde dies binnen zwei Wochen in dem für
ihre Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffent-
lichen. . . Innerhalb einer Frist von einem Monate,
die mit der Eintragung der Bekanntmachung in das zu
ihrer Veröffentlichung dienende Blatt beginnt, können die
Baugläubiger auf Grund des Bauvermerkes ihre Bau-
forderungen bei dem Bau-schöffenamte anmelden; in der
Bekanntmachung soll hierauf hingewiesen werden. Also,
wenn die Baupolizeibehörde die Gebrauchsbewilligung voll-
zogen hat, muß sie dies binnen zwei Wochen bekanntgeben.
Innerhalb eines Monats, von dieser Bekanntmachung an
gerechnet, müssen die Ansprüche beim Bau-schöffenamte er-
hoben werden. Die Anmeldung einer Bauforderung ist
nur wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Anmeldefrist
die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur An-
meldung oder eine gegen den Eigentümer ergangene, die
Anmeldung zulassende einstweilige Verfügung bei dem
Bau-schöffenamte eingereicht wird. Das Bau-schöffenamt hat,
sobald eine Anmeldung wirksam geworden ist, dem An-
meldenden eine Bescheinigung über die Anmeldung zu
erteilen. (§ 23 Abs. 1.) Sind an einem Bau seitens
der Handwerksmeister, Arbeiter und Lieferanten rech-
tmäßige Forderungen erhoben und beim Bau-schöffenamte
angemeldet, so haben die Forderungen der Arbeiter den
Vorrang; jedoch nicht weiter, als wie der Lohn für
zwei Wochen in Frage kommt. Größere Lohnrück-
stände wie für zwei Wochen rangieren mit den Forderun-
gen der Handwerker und Lieferanten. Haben Bauarbeiter
im Afford gearbeitet, so hat das Bau-schöffenamte festzu-
stellen, welcher Lohnrückstand ihrem zweiwöchigen Afford-
lohn entspricht. Um sicher zu gehen, wird also notwendig
sein, daß Bauarbeiter, wenn sie für zwei Wochen keinen
Lohn erhalten, nicht mehr weiterarbeiten. Affordarbeiter

werden gut tun, bei unsicheren Kantonisten solche Ver-
träge abzuschließen, die sie der Notwendigkeit entheben,
mehr Nachschuß drin zu lassen, als der Lohn für zwei
Wochen ausmacht. Da es noch des Erlasses der Aus-
führungsbestimmungen seitens der Bundesstaaten, der lan-
desherrlichen Verordnungen, welche die Gemeinden be-
zeichnen, die besonderen Bestimmungen über die ding-
liche Sicherung der Baugläubiger unterworfen werden
sollen, bedarf, wollen wir uns vorläufig weiterer Er-
läuterungen enthalten. Wir halten für den wichtigsten
Teil des Gesetzes die Bestimmungen über die Buch-
führungs- und Baugeldverwendungspflicht; sie werden ab-
schließend wirken, ohne die Bautätigkeit zu erschweren. Wir
haben den Wunsch, daß der andere Teil nur dort in
Kraft gesetzt wird, wo es unbedingt notwendig erscheint,
und daß man bei Befehung der Bau-schöffenamter nach
Möglichkeit auch praktische Bauarbeiter berücksichtigt.

Reißenden Strömen wird auch die Tiefe nicht fehlen,
Eieber zu viel als zu wenig Schwung.
In kleinen Herzen, in niederen Seelen
Wohnt keine Begeisterung. Frida Schanz.

Die Reichsversicherungsordnung.

II.
Nach drei Seiten hin sucht die Reichsversicherungsordnung
die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung einander näher
zu bringen. Einmal durch die Schaffung eines lokalen Unter-
baus in Form der Versicherungsämter, dann durch die Ein-
heitlichkeit des Instanzenzuges in Streitfällen und endlich durch
mehr Gleichmäßigkeit in der Ausdehnung der Versicherung-
spflicht. Die Lösung letzterer Frage wurde immer dringlicher.
Gab es doch, wie wir schon im vorigen Artikel zeigten, rund
zwei Millionen mehr gegen Invalidität wie gegen Krankheit
Versicherte; die Zahl der gegen Unfall Versicherten überstieg gar
um 8 Millionen die der gegen Krankheit Versicherten. Zwischen
den beiden letzteren Versicherungsarten wird aber auch wohl
in Zukunft betrefis der Zahl der Versicherten noch ein Abstand
verbleiben, schon wegen der vielen gegen Unfall versicherten
kleinen Unternehmer. Gibt es doch beispielsweise landwirt-
schaftliche Berufsgenossenschaften, in denen die Landwirte und
ihre Angehörigen den größten Teil der Versicherten repräsen-
tieren — natürlich nur da, wo der Kleinbesitz dominiert.

Nichtabwendbarer wird durch die erhebliche Ausdehnung
der Krankenversicherungspflicht, wie sie der neue Gesetzentwurf
vorsieht, die Zahl der Versicherten in den drei Versicherungsarten
viel gleichmäßiger werden, was sehr zu begrüßen ist. Stehen
doch die drei Versicherungszweige, insbesondere Kranken- und
Invalidenversicherung, in naher Wechselbeziehung zu einander;
die Invalidität ist vielfach nichts anderes als der Abschluß
längerer oder kürzerer Krankheit. Mangel aber eine umfassende
Krankenfürsorge, dann wächst die Gefahr einer vorzeitigen In-
validität. Zwar haben bereits die Invalidenversicherung-
anstalten durch fortwährende Ausdehnung der Heilbehandlung er-
krankter, gegen Invalidität versicherter Personen nach Kräften
vorzubeugen versucht, doch konnte das bei weitem nicht zur
Genüge geschehen, zumal die Versicherungsanstalten naturgemäß
erst in einem gewissen Stadium der Krankheit mit einer Heil-
behandlung eingreifen. Bei mangelnder Krankenfürsorge ist
dann aber oft schon sehr viel versäumt.

Bevor wir nun mit der Wiedergabe des materiellen Teils
der Versicherungsordnung beginnen, wollen wir zur Erläuterung
dieser Darlegungen erst die im Gesetzentwurf vorgesehenen Be-
griffsbestimmungen wiedergeben. Als solche sind gegeben:

1. Was Versicherungspflichtige Beschäftigung
ist. Dieses in negativem Sinne. „Die Beschäftigung eines
Ehegatten durch den anderen Ehegatten gilt nicht als versiche-
rungspflichtige Beschäftigung.“

2. Entgelt ist Arbeitsverdienst, Gehalt; als Lohn oder
sonstiges Entgelt im Sinne des Gesetzes gelten auch Gewinn-
anteile, Natural- und andere Bezüge, die den Versicherten, wenn
auch nur gewohnheitsmäßig, statt desbaren Entgelts oder neben
ihm gewährt werden. Der Wert der Naturalbezüge ist nach
Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Die Preise wer-
den von dem Versicherungsamte festgesetzt.

3. Als Baugewerbetreibende im Sinne des Ge-
setzes gelten ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen be-
schäftigten Personen solche selbständige Gewerbetreibende, welche
in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer
Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerb-
licher Erzeugnisse beschäftigt werden. Dieses gilt auch dann,
wenn solche Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe be-
schaffen, sowie für die Zeit, während der sie vorübergehend für
eigene Rechnung arbeiten.

Die Krankenversicherung.

Sie ist die älteste und bedeutendste der drei Versicherungs-
arten und, was noch mehr ist, auch die populärste. Das liegt
nur allerdings schon in der Natur der Krankenversicherung be-
gründet, denn Streitigkeiten aus diesem Versicherungsverhältnis
sind wegen der im vorigen Artikel angegebenen Gründe seltener
wie bei der Unfall- und Invalidenversicherung. Mehr noch hat
aber den Krankenkassen die ausgedehnte Selbstverwaltung durch

